

Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Juli 0,50 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Nr. 54

Mittwoch, den 9. Juli

1924

Verfügungen des Landrats. Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Verordnung über die Regelung der gesetzlichen Miete in Preußen für die Zeit vom 1. Juli 1924 ab.

Auf Grund des § 22 R. M. G. in Verbindung mit § 27 der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 und meiner Verordnung über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 ordne ich unter Aufhebung des § 12 der letztgenannten Verordnung und unter Aufhebung meines Erlasses vom 15. April d. Js. — II. 6. Nr. 1583 — nach Anhörung der im Ständigen Ausschuss für Mietzinsbildung vertretenen Mieter und Vermieter für alle Gemeinden, für die von mir keine andere Regelung getroffen wird, über die Berechnung der gesetzlichen Miete mit Wirkung vom 1. Juli 1924 folgendes an:

Die gesetzliche Miete beträgt 62 v. H. der reinen Friedensmiete (§ 2 und § 3 meiner Verordnung über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924). Sie ist in Goldmark zu berechnen. Bei Zahlung in Papiermark ist der Umrechnung der am Tage vor der Zahlung amtlich festgestellte Berliner Goldmark-Mittelkurs zu Grunde zu legen.

Bei der Festsetzung der gesetzlichen Miete auf 62 v. H. sind die großen Instandsetzungsarbeiten berücksichtigt worden. In denjenigen Fällen, in denen das Mieteinigungsamt auf Grund der bisherigen Vorschriften einen besonderen Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten festgesetzt hat, vermindert sich die gesetzliche Miete um den zugewilligten Betrag, soweit dieser am 1. Juli 1924 oder später fällig wird.

Von den 62 v. H. der reinen Friedensmiete sind ferner für die Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten 15 v. H. in Ansatz gebracht.

Diese 15 v. H. kann der Mieter im Falle des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 17. April d. Js. um 4 v. H. auf 11 v. H. kürzen.

In denjenigen Gemeinden, die bisher eine Umlage der Löhne für die Hausangestellten (Hausreiniger, Hauswart, Heizer, Fahrstuhlführer und dergleichen) in Geschäfts- und Industriehäusern angeordnet hatten, verbleibt es bei dieser Regelung. Dafür wird bei solchen Häusern die gesetzliche Miete um 2 v. H. gekürzt.

Aus der gesetzlichen Miete sind nunmehr neben den Betriebskosten (siehe § 21 letzter Satz meiner Verordnung vom 17. April 1924) sämtliche auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten zu entrichten.

In Gemeinden, in denen der Zuschlag zur Grundvermögenssteuer mehr als 100 v. H. beträgt, ist der Vermieter berechtigt, den 100 v. H. übersteigenden Betrag umzulegen. Gemeinden, in denen anstelle eines Zuschlages zur staatlichen Grundvermögenssteuer eine selbständige Grundsteuer erhoben wird, haben den Satz dieser Grundsteuer bekannt zu geben, der einem Zuschlag von 100 v. H. zur staatlichen Grundvermögenssteuer entspricht. Soweit die selbständige Grundsteuer diesen Satz übersteigt, ist ihre Umlage gestattet. Der Vermieter ist ferner berechtigt, denjenigen Betrag umzulegen, den die Gemeinde auf Grund des § 8 a Abs. 1 des Art. II der 2. Preussischen Steuernotverordnung in der Fassung vom 19. Juni 1924 erhebt.

Für das Wassergeld sind 3 v. H. der Friedensmiete in der gesetzlichen Miete in Ansatz gebracht. Der Vermieter ist berechtigt, das Wassergeld umzulegen. In diesem Fall vermindert sich die gesetzliche Miete um 3 v. H.

Die Umlagen haben nach dem Verhältnis der reinen Friedensmiete auf die selbständigen Woh-

nungen oder die selbständigen Räume anderer Art zu erfolgen. Hierbei sind auch Räume zu berücksichtigen, für die nicht die gesetzliche Miete gezahlt wird, oder die nicht vermietet sind.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten meine Erlasse vom 24. April bzw. vom 14. Mai 1924 — II. 6. Nr. 1697/1847 außer Kraft.

Die Verordnung wird in der Preussischen Gesetzsammlung noch vor dem 1. Juli cr. veröffentlicht.

Berlin, den 25. Juni 1924.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtfelder.

Wichtig für Oberschlesier!

Ausübung des Optionsrechtes auf Grund des Teil 2 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bef. vom 11. 6. d. Js. Kreisblatt Stück 47 mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die Frist zur Abgabe der Optionserklärungen behufs Wiedererlangung der deutschen Reichsangehörigkeit und Verzichtserklärungen auf die polnische Staatsangehörigkeit am 15. Juli 1924 einschließlich abläuft.

Die Erklärungen werden bis zu diesem Zeitpunkt im Optionsbureau der Regierung in Breslau (Gebäude des Oberpräsidiums), Albrechtstraße 32, 1. Stock, Zimmer 143, wochentags vormittags von 9—11 Uhr, schriftlich oder mündlich entgegengenommen. Erwa später eingehende Erklärungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Für weitere Bekanntgabe haben die Ortsbehörden des Kreises Sorge zu tragen.

Groß Wartenberg, den 7. Juli 1924.

Bf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 17. 6. 1924 — IV St 970 bzw. II A 1. 1422, betr. Schonfrist für die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage.

Mit Rücksicht darauf, daß die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer nach dem Ertrage sich auf die Vorauszahlungen auf die Reichseinkommen- und Reichskörperschaftsteuer aufbauen und für diese durch Art. XVIII § 1 der 2. Steuernotv. des Reichs v. 19. 12. 1923 (RGBl. I S. 1205) eine Schonfrist festgelegt worden ist, bestimmen wir auf Grund der §§ 1 Abs. 3, 9 und 11 der Soldatgabennotv. v. 18. 1. 1924 (SS. S. 40) für die am 10. jedes Monats bzw. am 10. des ersten Monats eines Vierteljahres fälligen Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Er-

trage eine Schonfrist von 1 Woche; wird die Vorauszahlung innerhalb dieser Woche geleistet, so darf ein Verzugszuschlag nicht erhoben werden.

Veröffentlicht!

Groß Wartenberg, den 7. Juli 1924.

Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses des Veranlagungsbezirks Kreis Groß Wartenberg.

Bf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 16. 6. 1924 — IV St 834 II bzw. II A 2. 877, betr. Vergütungssteuer.

Aus Anlaß von Anfragen bemerken wir im Einvernehmen mit dem Reichsmin. d. Fin., daß Konzerte und Vorträge, die durch Radiosfunkapparate übermittelt werden, zu den in Art. II § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Reichsratsbestimmungen über die Vergütungssteuer (RGBl. 1923 I Seite 583) aufgeführten Veranstaltungen gehören, und daß Radiosfunkapparate, die an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen aufgestellt sind, als Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge im Sinne des Art. II § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsratsbest. angesehen und daher mit einer Haussteuer für das Halten solcher Vorrichtungen belegt werden können.

Vergütungssteuerordnungen, die Radiokonzerte und -vorträge unter den vergütungssteuerpflichtigen Veranstaltungen besonders erwähnen, oder in denen das Halten von Radiosfunkapparaten an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften usw. mit einer Steuer nach Art. II § 17 der Reichsratsbestimmungen belegt wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit hiernach nicht der Zustimmung des Reichsministers d. Fin.

Veröffentlicht

Groß Wartenberg, den 7. Juli 1924.

Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses des Veranlagungsbezirks Kreis Groß Wartenberg.

Besuch von Kurorten im besetzten Gebiet!

Nach einer Mitteilung des Oberdelegierten der Interalliierten Rheinlandkommission hat diese auf Antrag des Ärztevereins der Kurorte des besetzten Gebietes beschlossen, unter Berücksichtigung der Interessen der Kurorte den kurgästen Erleichterungen zur Einreise aus dem unbefetzten Deutschland einzuräumen.

Infolgedessen sind die Kreisdelegierten angewiesen worden, die vorgeschriebenen Geleitscheine mit Beschleunigung und im weitestmöglichen Maße auszustellen.

Groß Wartenberg, den 7. Juli 1924.

Betrifft Anmeldung von Pflegekindern!

Da die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Annahme und Haltung von Pflegekindern, gemäß meiner Kreisblattbekanntmachung vom 4. Juni 1924 Kreisblatt Nr. 45 Seite 207, bisher nur vereinzelt eingegangen sind, aber anzunehmen ist, daß im hiesigen Kreise noch eine größere Anzahl von Kindern sich in fremder Pflege befinden, **ersuche ich die Ortsbehörden mir nunmehr innerhalb 10 Tagen** sämtliche Personen zu melden, welche fremde Kinder unter 14 Jahren zur Pflege und Erziehung in ihrem Haushalt aufgenommen haben.

Bemerkt wird noch, daß unter die Anmeldepflicht auch diejenigen unehelichen Kinder fallen, welche sich bei der Mutter und im Falle deren Verheiratung im Haushalt des Stiefvaters aufhalten.

Groß Wartenberg, den 5. Juli 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
als Vorsitzender des Jugendamtes.

Auf Grund des § 2 des Reichspersonenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) bestimme ich hiermit folgendes:

Der aus den Ortshäusern Gut Neu Mittelwalde, Gut Silonke mit Vorwerk Branowe, Gut Alenowe, Vorwerk Soyke, Wohnplatz Kruppa, Krüchten-Nieffen bestehende Standesamtsbezirk Neumittelwalde-Land wird mit dem 1. August 1924 aufgelöst und dem Standesamtsbezirk Offen, Kreis Groß Wartenberg zugeteilt.

Breslau den 1. Juli 1924

Der Regierungspräsident.

J. B.: Bian

Alle im letzten Jahre vorgekommenen Veränderungen an Wegen, Brücken, Gebändeanlagen, Forsten u. dergl. sind mir bis zum 10. August d. Js. durch die Ortsbehörden anzuzeigen. Die Angaben sind auf das Genaueste zu machen.

Fehlanzeigen sind erforderlich.

Groß Wartenberg, den 4. Juli 1924.

Betr. Handwerkskammerbeiträge.

Wir machen ergebenst darauf aufmerksam, daß die 2. Rate der Beiträge bis 15. August d. Js. hier eingegangen sein muß, andernfalls 10% Zuschlag und 0,50 Mk. Mahngebühr zu zahlen sind.

Breslau, den 1. Juli 1924.

Die Handwerkskammer.

Dem Kaufmann Josef Doktor in Schleife ist die Erlaubnis zum Handel mit Eiern, auf Grund der Verordnung über Handelsbeschränkungen versagt worden.

Groß Wartenberg, den 3. Juli 1924.

Der Landrat von Reinersdorff.

Bei einem Schweine des Vogt Stelle zu Dominium Cammerau ist Rotlaufseuche festgestellt, die Stallsperrung ist angeordnet worden.

Schloß Wartenberg, den 6. Juli 1924.

Der Amtsvorsteher.

Dachsteine

verkauft in bekannt guter Qualität

1. Klasse 50 Mk. per Tausend,
2. Klasse 44 Mk. per Tausend,
- Dachreiter 40 Bfg. per Stück.

Dachsteinfabrik Mittel Langendorf

bei Groß Wartenberg

Kernspreeker Nr. 32 Groß Wartenberg.

Achtung!

Achtung!

Bürger

Kammerjäger Obermark, langjährig erfahrener Fachmann, übernimmt die Vertilgung sämtlicher Ungeziefer wie Ratten, Mäuse, Wühlmäuse, Schwaben, Wanzen usw. unter 2 Jahre schriftlicher Garantie. Erfolg innerhalb 24 Stunden. Für Menschen und Tiere unschädlich. Völlige Ausrottung des Ungeziefers ist im Interesse der Volkswirtschaft unbedingt erforderlich.

Spezialität: Vergasung gegen Wanzen.

Bestellungen erbitten sofort unter Kammerjäger Obermark an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

„Traute Heimat“

fürs 2. Schuljahr

Lesebuch für die kath. Schulen

Mein Schlesienerland

fürs 3. und 4. Schuljahr

sind eingetroffen.

W. Grokes's Buchhandlung.

Krieger-Verein Stradam.

Das diesjährige Sommerfest

findet

Sonntag, den 13. Juli in der Fohlenkoppel
(Park Ober Stradam) statt.

Auf dem Festplatze: **Konzert, Verlosung, Fußball-**
wettkampf zwischen Groß Wartenberg u. Stradam etc.
Abends Tanz bei Hager und Gallert-Ober Stradam,
Karmarth-Neu Stradam und Blum-Görnsdorf.

Es ladet ergebenst ein

Der Vorstand.

Zur Bestattung
sofort Geld verfügbar



Deutscher Begräbnis-Versicherungsverein
(Sitz Berlin)

H. Ohagen

Aelteste (1833 gegr.) Breslauer Beerdigungs-Anstalt.
Größtes Institut Schlesiens.

Hauptgeschäftsstelle für Mittel- und Nieder-Schlesien.

Kostenlose Auskunft erteilt:

Geschäftsstelle für Gross Wartenberg und Umgegend bei

Max Seivert, Tischlermeister.

Wertbeständig

**Alle Arten Ucker-, Kutsch-
und Geschäftswagen**

liefert als Spezialität

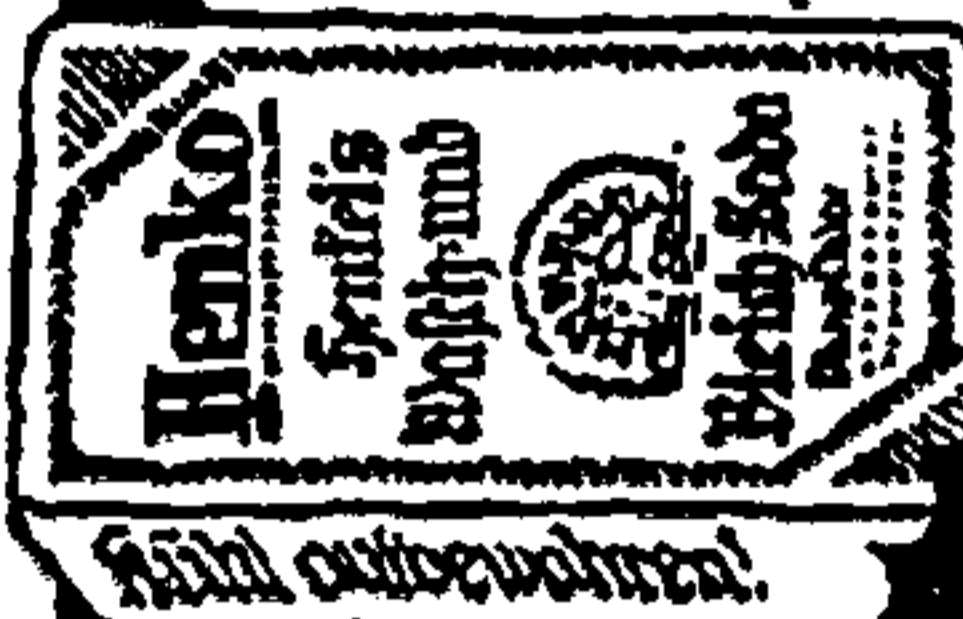
P. Würfel.

Die ausgesprochene **Be-**
leidigung gegen die
Gemeindevertretung in
Dalbersdorf erkläre ich
für unwahr und leiste
hierdurch

Abbitte.

Karl Spiller.

spart Seife und Seifenpulver!
Mitverwendung von Henko bei
der Wäsche verbilligt das Waschen.
Vorzügliches Einweichmittel.



HENKO
Henkel's Wasch- und Bleich-Soda